

Das erwartet Sie in der aktuellen Ausgabe:

Richtig vererben nach dem Erbrechts-Änderungsgesetz 2015.....	1
Spotlight on E-Commerce – der Onlinehandel im Fokus der Wettbewerbshüter	3
P) Inside	4

Richtig vererben nach dem Erbrechts-Änderungsgesetz 2015

Der österreichische und der europäische Gesetzgeber haben wesentliche Teile des Erbrechts reformiert. Die Auswirkungen des Erbrechts-Änderungsgesetzes 2015 und der EU-Erbrechtsverordnung sind teilweise erheblich und machen die Überprüfung von bisherigen Überlegungen zur Nachfolge notwendig.

Zum Zweck der Rechtsbereinigung hat der österreichische Gesetzgeber das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 erlassen, das die erbrechtlichen Regelungen den seit Entstehung der Bestimmungen im Jahr 1811 geänderten Lebensverhältnissen anpasst. Zusätzlich werden sprachliche Anpassungen vorgenommen. Der materiell-rechtliche (inhaltliche) Teil tritt überwiegend mit 1.1.2017 in Kraft und ist daher grundsätzlich anzuwenden, wenn der Verstorbene nach dem 31.12.2016 verstirbt. Die Regelungen betreffend die letztwilligen Verfügungen und Schenkungen auf den Todesfall sind anzuwenden, sofern diese nach dem 31.12.2016 errichtet wurden. Jener Teil des Gesetzes, der die Begleitregelungen zur EU-Erbrechtsverordnung (diese regelt grenzüberschreitende Erbrechtsfälle) enthält, ist bereits mit 17.8.2015 in Kraft getreten.

Bei der **gesetzlichen Erbfolge** (diese kommt zur Anwendung, wenn weder ein Testament noch ein Erbvertrag besteht) wird das Erbrecht der eingetragenen Partner und Ehegatten gestärkt; neben diesen haben Geschwister oder Großeltern des Verstorbenen künftig kein gesetzliches Erbrecht mehr. Natürlich kann

sie der Verstorbene nach wie vor testamentarisch bedenken.

Änderungen sieht der Gesetzgeber weiters im **Pflichtteilsrecht** vor, das regelt, dass ein bestimmter Personenkreis auf jeden Fall etwas aus dem Nachlass erhält, auch wenn der Verstorbene zu Lebzeiten jemanden anderen testamentarisch eingesetzt hat. Neu im Pflichtteilsrecht ist, dass künftig neben dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner nur noch die Nachkommen des Verstorbenen, nicht jedoch dessen Vorfahren pflichtteilsberechtigt sein werden. Hintergrund ist, dass der Verstorbene in der Regel seine Vorfahren überlebt und ein Pflichtteilsrecht seiner Vorfahren daher als nicht notwendig erachtet wird.

Eine Erleichterung für die Erben (= Pflichtteilsschuldner) ist die neu geschaffene Möglichkeit der **Pflichtteilsstundung**. Es kann einerseits durch letztwillige Verfügung angeordnet werden, dass der Geldpflichtteilsanspruch auf höchstens fünf Jahre nach dem Tod des Verstorbenen gestundet wird bzw. in Raten zu zahlen ist. Andererseits kann auch ein Erbe selbst eine gerichtliche Stundung des Pflichtteilsanspruches

DEZEMBER 2015

beantragen, soweit ihn die sofortige Erfüllung unbillig hart träge.

Eine Neuerung ist auch, dass Testamente zugunsten des Ex-Partners als aufgehoben gelten, wenn die Ehe, die eingetragene Partnerschaft oder die Lebensgemeinschaft aufgelöst wurde; das Gleiche gilt etwa auch bei Aufhebung einer Adoption. Dies ist nicht der Fall, wenn der Verstorbene ausdrücklich das Gegenteil angeordnet hat. Hier besteht also Handlungsbedarf, wenn der Testierende die von ihm gewählte Erbseinssetzung trotz Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft beibehalten möchte.

Die neue gesetzliche Lage stärkt auch die erbrechtliche Position von **Lebensgefährten**, sofern sie der Verstorbene nicht letztwillig bedacht hat. So erhält ein Lebensgefährte, wenn die Lebensgemeinschaft mit dem Verstorbenen zum Todeszeitpunkt aufrecht war und diese zumindest die letzten drei Jahre vor dessen Tod bestanden hat, ein **außerordentliches Erbrecht** für den Fall, dass es keine Erben gibt und die Verlassenschaft daher den Vermächtnisnehmern oder dem Bund zufallen würde. Darüber hinaus erhält der Lebensgefährte künftig ein gesetzliches **Vorausvermächtnis**: Der Lebensgefährte darf weiter in der gemeinsamen Wohnung wohnen, falls zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod ein gemeinsamer Haushalt bestand. Dieses Recht ist allerdings zeitlich befristet und endet längstens ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen.

Neu eingeführt wird das sogenannte **Pflegevermächtnis**. Sofern eine Person, die dem Verstorbenen nahesteht, diesen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate lang in nicht bloß geringfügigem Ausmaß (laut den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf sollen das „durchschnittlich mehr als 20 Stunden pro Monat“ sein) gepflegt hat, gebührt dieser Person dafür ein gesetzliches Vermächtnis, sofern nicht ohnedies eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde. „Pflege“ ist in diesem Zusammenhang jede Tätigkeit, die dazu dient, einer pflegebedürftigen Person so weit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. „Nahestehende Personen“ sind die gesetzlichen Erben des Verstorbenen (Ehepartner, eingetragener Partner, Kinder, Kindeskind, Eltern, Geschwister, Großeltern, Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen sowie Urgroßeltern), deren Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder. Die Höhe des Pflegevermächtnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der Pflegeleistungen. Primär orientiert sie sich

also am Nutzen (an der Ersparnis von eigenen Aufwendungen), den der Verstorbene durch die Pflege erhalten hat. Das Pflegevermächtnis gebührt neben dem Pflichtteil. Alternativ zum Vermächtnis kann der Pflegenden Bereicherungsrechte geltend machen. Sofern Entgelt vereinbart wurde bzw. soweit die Pflegeleistungen durch anrechenbare Zuwendungen des Verstorbenen oder durch Zuwendungen Dritter oder der öffentlichen Hand abgegolten sind, entfällt das Vermächtnis. Das Pflegevermächtnis kann nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes (z.B. wenn der Pflegenden gegen den Verstorbenen eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die Vorsatz erfordert und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist) entzogen werden.

Die **EU-Erbrechtsverordnung** findet auf die Rechtsnachfolge von Personen Anwendung, die am 17.8.2015 oder danach verstorben sind. Sie vereinheitlicht das internationale Zivilverfahrens- und Verweisungsrecht (welches Erbrecht ist anwendbar?) in grenzüberschreitenden Erbrechtsfällen. Es soll möglichst Nachlass einheitlich hergestellt werden, das heißt, dass das Gericht eines Mitgliedstaats für die Abwicklung des gesamten weltweiten Nachlasses zuständig sein soll. Die Verordnung ist in allen EU-Mitgliedstaaten außer Großbritannien, Irland und Dänemark anwendbar. Anders als bisher kommt es bei der Frage, welcher Mitgliedstaat für Erbsachen zuständig ist, nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen an, sondern auf dessen „gewöhnlichen Aufenthalt“ im Zeitpunkt des Todes. Dieser wird, vereinfacht gesagt, dort angenommen werden, wo der Verstorbene seinen familiären und sozialen Lebensmittelpunkt hatte. Der gewöhnliche Aufenthalt bestimmt dann auch, welches Gericht für das Verlassenschaftsverfahren zuständig ist. Der Verstorbene kann zwar das Erbrecht seines Heimatstaates (und nur dieses) wählen, zuständig bleibt aber ein Gericht jenes Staates, wo der Verstorbene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Man sollte daher auch bereits gemachte Testamente unbedingt überprüfen lassen.

DIE AUTORIN:



Mag. Lisa-Maria Fidesser ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Preslmayr Rechtsanwälte und vorwiegend im Bankrecht, Produkthaftungsrecht, Verbraucherrecht und Zivilprozessrecht tätig.

E fidesser@preslmayr.at

Spotlight on E-Commerce – der Onlinehandel im Fokus der Wettbewerbshüter

Die Europäische Kommission und die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde nehmen aktuell den Onlinehandel ins Visier, wie die europaweit laufende E-Commerce Sektoruntersuchung sowie die jüngste österreichische Geldbußenpraxis belegen.

Die E-Commerce Sektoruntersuchung

Die Europäische Kommission hat am 6.5.2015 die Einleitung einer kartellrechtlichen „E-Commerce Sektoruntersuchung“ bekanntgegeben. Sie ist Teil des umfangreichen Maßnahmenpaketes, das die Kommission im Rahmen ihrer „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt“ in einem ehrgeizigen Zeitplan bis Ende 2016 umsetzen möchte. Erklärtes Ziel der Kommission ist es, bestehende Barrieren im grenzüberschreitenden Onlinehandel zu beseitigen: Obwohl 2014 schon nahezu 50% der Bevölkerung Online-Shopping nutzten, kauften nur 15% der europäischen Konsumenten grenzüberschreitend ein. Das soll sich nach dem Willen der Kommission bald ändern.

Mithilfe der E-Commerce Sektoruntersuchung möchte die Kommission ein besseres Verständnis für die wettbewerblichen Dynamiken im E-Commerce entwickeln und etwaige Kartellrechtsverstöße in diesem Bereich aufdecken. Folgeverfahren gegen einzelne Unternehmen wegen Verstößen gegen das Kartellverbot oder das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung sind daher möglich. Im Fokus der Ermittlungen stehen Vereinbarungen zwischen Lieferanten, Marktplätzen und Preisvergleichsanbietern auf der einen Seite und Einzelhändlern auf der anderen Seite (sogenannte „vertikale Vereinbarungen“), die den Internet-Absatzkanal beschränken. So nimmt die Kommission etwa Vorgaben, mit denen Herstellern ihre Vertragshändler dazu bringen, Anfragen von Kunden aus anderen Mitgliedstaaten abzulehnen (sogenanntes „Geoblocking“), ebenso wie Bestpreisklauseln auf Plattformen besonders genau unter die Lupe.

Die E-Commerce Sektoruntersuchung ist in vollem Gang: Seit dem Sommer hat die Kommission europaweit über 2.000 im E-Commerce tätige Unternehmen aller Vertriebsstufen mittels Auskunftsverlangen befragt. Die Antworten der Unternehmen werden nun ausgewertet, der Zwischenbericht zu den Ergebnissen wird für Mitte 2016 erwartet, der Abschlussbericht im ersten Quartal 2017.

Geldbußenentscheidung gegen Samsung

Am 4.11.2015 wurde bekannt, dass über Samsung Electronics Austria vom Kartellgericht rechtskräftig eine Geldbuße in Höhe von EUR 1,05 Mio verhängt wurde. Nach den Ermittlungen der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde („BWB“), die den Bußgeldantrag gegen Samsung beim Kartellgericht gestellt hat, hat Samsung unzulässigerweise in die freie Preisgestaltung von österreichischen Vertragshändlern bei einigen Samsung Produkten eingegriffen. Es habe teils ausdrückliche Aufforderungen zur Erhöhung der Online-Verkaufspreise gegeben.

Das österreichische und das europäische Kartellrecht verbieten es, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Händlern Fest- oder Mindestverkaufspreise vorzuschreiben; man spricht in diesem Zusammenhang von unzulässiger „vertikaler Preisbindung“. Die BWB stuft vertikale Preisbindungen im Onlinehandel regelmäßig als kartellrechtlich besonders problematisch ein und geht in ihrer rechtlichen Beurteilung vom Vorliegen von sogenannten „Hard Core Restrictions“ aus.

Samsung ist bereits das achte Unternehmen, das wegen vertikaler Preisbindung im Elektronik-Onlinehandel eine Geldbuße zahlen muss. Insgesamt wurden in dieser Branche bislang EUR 6,22 Mio an Bußgeldern rechtskräftig vom Kartellgericht verhängt; die zweithöchste Geldbuße (nach Philips- EUR 2,9 Mio.) fasste dabei der Händler Media-Saturn aus (EUR 1,23 Mio). Auslöser der Ermittlungen der BWB war eine 2011 durchgeführte Umfrage der Wirtschaftsuniversität Wien im Auftrag der Preisvergleichsplattform geizhals.at unter österreichischen Onlinehändlern, bei der 47,2 % der befragten Händler angaben, von den Herstellern bei der Preisgestaltung unter Druck gesetzt worden zu sein, dies unter anderem durch Lieferverzögerungen sowie schlechtere Einkaufskonditionen. In weiterer Folge führte die BWB unter anderem bei Media-Saturn Hausdurchsuchungen durch und stellte im Anschluss die ersten Bußgeldanträge beim Kartellgericht. Die in den bisherigen Verfahren betroffenen Produkte sind vielfältig und reichen von

Plasma TVs, Navigationsgeräten, Laptops und Druckern über Kaffeemaschinen hin zu Staubsauger- und Poolreinigungsrobotern.

Der Onlinehandel wird – neben dem Lebensmittelbereich - auch 2016 einen Ermittlungsschwerpunkt der BWB bilden, wie BWB Generaldirektor Theodor Thanner am 7.10.2015 dem Parlament bei einer Sitzung des Wirtschaftsausschusses bekanntgab. Thanner führte aus, dass man sich hier „von einem Fall zum nächsten turne“. Tatsächlich wurde unmittelbar vor Redaktionsschluss für diese P) News am 16.11.2015 eine weitere Geldbußenentscheidung des Kartellgerichts wegen vertikalen Preisabstimmungsmaßnahmen mit Wiederverkäufern unter anderem im Onlinehandel sowie wegen unzulässiger Gebietsabsprachen (Exportverbote nach Deutschland) bekannt (Geldbuße in Höhe von EUR 100.000 gegen United Navigation).

Unternehmen sollten die E-Commerce Sektoruntersuchung sowie die Ermittlungen der BWB im Onlinehandel zum Anlass nehmen, ihre E-Commerce Vertriebspolitik einer genauen

rechtlichen Prüfung zu unterziehen und Compliance-Maßnahmen zu setzen. Im Fall Samsung hat sich bei der Berechnung der Geldbuße laut der BWB unter anderem mildernd ausgewirkt, dass das Management bereits vor Beginn der Kartelluntersuchung Compliance-Maßnahmen gesetzt hat. Damit wurden erstmals kartellrechtliche Compliance-Bemühungen, obwohl der Verstoß nicht verhindert werden konnte, bei der Strafbemessung mildernd berücksichtigt.

DIE AUTORIN:



Dr. Esther Sowka-Hold ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Preslmayr Rechtsanwälte und vorwiegend im Bereich Kartellrecht, Marktmachtmissbrauch und Fusionskontrolle tätig. Sie ist auf die kartellrechtskonforme Gestaltung von Vertriebsverträgen spezialisiert.

E sowka-hold@preslmayr.at

P) Inside

Am 6.11.2015 lud Preslmayr in Kooperation mit der O.P.P.-Beratung zu einem Mandanten-Seminar zum Thema „Compliance 4.0“ in die Bel-Etage des Café Landtmann. Nach einem Networking-Frühstück informierten Dieter Hauck, Rainer Knyrim und Esther Sowka-Hold von Preslmayr sowie Markus Oman von O.P.P. zu den jüngsten Trends im Kartell- und Datenschutzrecht. Der Vortragsbogen reichte dabei von der E-Commerce Sektoruntersuchung und den Ermittlungsbefugnissen der Wettbewerbsbehörden bei der Durchsichtung der IT eines Unternehmens über die Erörterung der Bedeutung von internen Kontrollsystemen als Teil der IT-Compliance hin zu der Diskussion aktueller Entwicklungen im Bereich der Überwachung von Mitarbeitern.

Das große Interesse der Teilnehmer – die Veranstaltung war binnen Kürze ausgebucht – bestätigte, dass die aktuellen Entwicklungen im Kartell- und Datenschutzrecht hohe Brisanz für den Unternehmensalltag haben.



Preslmayr Rechtsanwälte OG
Universitätsring 12, A-1010 Wien
Tel: (+431) 533 16 95
office@preslmayr.at www.preslmayr.at
FN 9795f, HG Wien
DVR: 07077411 UID: ATU10504104